



Ausgleich für Krankenkassen, Vertragsärzte und Gesundheitseinrichtungen nach dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz

Stand: 14. April 2020

Inhalt

Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser

Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte

Wir unterstützen Sie

Der Gesetzgeber unterstützt mit dem Krankenhausentlastungsgesetz vom 27.03.2020 Krankenhäuser, Vertragsärzte und Pflegeeinrichtungen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu mildern. Krankenhäuser werden unterstützt, um die Versorgungskapazitäten für COVID-19-Patienten bereitzustellen und Einnahmeausfälle für ausgefallene elektive Behandlungen decken zu können. Honorareinbußen von niedergelassenen Ärzten und Pflegeeinrichtungen sollen abgedeckt werden.

Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser

Zugelassene Krankenhäuser erhalten für Einnahmeausfälle, die sie seit dem 16.03.2020 dadurch erleiden, dass Betten nicht so belegt werden können, wie es vor dem Auftreten der Corona-Pandemie geplant war, Ausgleichszahlungen. Die Berechnung erfolgt tagesbezogen anhand der Differenz zum entsprechenden Referenzwert von 2019. Die tagesbezogene Pauschale beträgt € 560,00 pro Patient. Die Meldung der Ausfälle soll wöchentlich vorgenommen werden. Die Zahlung erfolgt aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, der gestützt wird vom Bund.

Ferner erhalten Krankenhäuser für jedes bis zum 30.09.2020 zusätzlich geschaffene Intensivbett mit maschineller Beatmungsmöglichkeit einen Zuschuss von € 50.000,00 aus dem Gesundheitsfonds.

Zur pauschalen Abgeltung von Preis- und Mengensteigerungen insbesondere für persönliche Schutzausrüstungen erhalten Krankenhäuser einen Zuschlag von € 50,00 je voll- oder teilstationär aufgenommenem Patient. Dies gilt zunächst für Aufnahmen vom 01.04. – 30.06.2020. Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Patienten bzw. seiner Krankenkasse.

Auch Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen können Ausgleichszahlungen erhalten, wenn sie Betten aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant belegen können.

Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte

Vertragsärzte können für Minderungen des Gesamthonorars um mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahresquartal eine Ausgleichszahlung bei der Kassenärztlichen Vereinigung beantragen. Nach dem Gesetzestext „kann“ die Kassenärztliche Vereinigung dann eine befristete Ausgleichszahlung erbringen. Geschuldet ist lediglich eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Ein weitergehender Anspruch besteht

jedoch nicht. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und andere finanzielle Hilfen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen wird die Abschlagszahlungen in bisheriger Höhe aufrecht erhalten. Informationen hierzu finden Sie unter:
https://www.kvn.de/Information+zum+Coronavirus+%28SARS_CoV2+COVID+19%29/Liquidit%C3%A4t+der+Arztpraxen+wird+gew%C3%A4hrleistet.html

Das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz können Sie hier abrufen:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id=%27bgbl120s0580.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0580.pdf%27%5D_1586856741198

Wir unterstützen Sie

Sie haben Fragen rund um das Thema Krankenhausentlastungsgesetz oder Erstattungsmöglichkeiten für Vertragsärzte? Gern unterstützen wir Sie und begleiten Sie bei Ihren Verhandlungen mit Ihren Finanzierern. Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ steht Ihnen hierfür Rechtsanwalt Thorsten Hunsalzer (thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de; 0511-700 50 220) gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe